



Liebe Mitglieder!

Auf unserer Reitanlage steht der Sport mit unseren Pferden im Vordergrund. Ein optimaler Reitbetrieb sowie die Erhaltung der Anlagen und Einrichtungen im Reitgelände sind unser gemeinsames Ziel. Die nachfolgende Anlagen- und Stallordnung dient unserer Sicherheit und einem erfreulichen Miteinander.

1. Allgemeines

1.1 Zur Reitanlage zählen Stallungen mit Nebenräumen, alte Reithalle mit Stübchen, Dressurviereck, neue Reithalle, Dressurabreiteplatz, Longierzirkel, Springplatz, Springabreiteplatz, Gras- und Allwetterkoppeln, Führenanlage und Reitwege um die Koppeln. Für den Gesamtbetrieb der Anlage ist der Vorstand verantwortlich.

1.2 Der Vertragsreitlehrer leitet den Reitschulbetrieb, übernimmt das Bereiten von Privatpferden und ist für alle Fachfragen des Reitbetriebes zuständig. Die Erteilung von Reitstunden und das Bereiten von Pferden durch andere Personen als den Vertragsreitlehrer bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Vorstand. Reitunterricht auf Schul- und Privatpferden sowie das Bereiten von Privatpferden werden mit dem Vertragsreitlehrer direkt vereinbart.

1.3 Der Verein haftet für Schäden am eingestellten Pferd und an der Person des Einstellers oder der durch diesen mit der Pflege und dem Reiten des Pferdes betrauten Personen nur insoweit, als die Betriebshaftpflichtversicherung des Vereins eintrittspflichtig ist. Zum Abschluss darüber hinausgehender Versicherungen ist der Verein nicht verpflichtet.

Desgleichen haftet er nicht für Verluste durch Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse an privatem Eigentum der Mitglieder oder Besucher. Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, eine eigene Haftpflichtversicherung einzugehen.

1.4 Alle Mitglieder des Vereins sind gegen Unfälle, die sie im Unterricht, beim offiziellen Training, bei Turnierveranstaltungen oder anderen reitsportlichen Wettkämpfen erleiden, im Rahmen der Sportversicherung über den Badischen Sportbund versichert. Darüber hinaus wird den Reitern der Abschluss einer weiterreichenden Privatunfallversicherung empfohlen.

1.5 Es dürfen nur aktive Vereinsmitglieder auf der Anlage reiten. Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Vorstandes.

2. Einsteller

2.1 Der Verein vermietet Boxen für die Unterstellung von Pferden. Über die Vergabe von Einstellboxen entscheidet der Vorstand. Bei der Boxenzuteilung werden die Wünsche der Einsteller nach Möglichkeit berücksichtigt.

2.2 Zwischen dem Verein und jedem Einsteller ist ein Einstellvertrag abzuschließen.

3. Anlagennutzer

3.1 Über die Vergabe von Anlagennutzungsrechten entscheidet allein der Vorstand.

4. Schulreiter

4.1 Die Schulpferde werden je nach Ausbildungsgrad des Reiters vom Reitlehrer zugewiesen.

4.2 Ausritte mit Schulpferden, auch auf dem Vereinsgelände, sind nur in Begleitung des Reitlehrers oder in Ausnahmefällen eines erfahrenen, vom Vorstand benannten Reiters zulässig.

5. Reitbetrieb

5.1 Die Reitanlage steht grundsätzlich an Wochentagen und an Sonn- und Feiertagen gemäß Zeitplanung im Aushang zur Verfügung. Für Veranstaltungen, Lehrgänge und Instandhaltungsarbeiten werden gesonderte Vereinbarungen bekannt gegeben. Für diese Einschränkungen gibt es keine Entschädigungen.

5.2 Einzelreiter werden gebeten, nicht zu Zeiten zu reiten, die geschlossenen Abteilungen vorbehalten sind. Sollten sie dennoch während dieser Zeit reiten, haben sie sich der Abteilung anzuschließen.

5.3 Bahndisziplin: Es gelten die allgemein üblichen Bahnregeln.

Insbesondere sorgen wir beim Betreten und Verlassen der Reitbahn für unsere Sicherheit durch den Ruf „Tür frei“ und das Abwarten der entsprechenden Antwort. „Tür ist frei“ durch den in der Bahn befindlichen Reitlehrer oder Reiter.

Auf- und Absitzen sowie Halten zum Nachgurten etc. erfolgt in der Mitte eines Zirkels oder auf der Mittellinie. Von anderen Pferden ist immer ein ausreichender Sicherheitsabstand nach vorne bzw. Zwischenraum zur Seite von mindestens einer Pferdelänge zu halten. Schritt reitende oder pausierende Reiter lassen trabenden oder galoppierenden Reitern den Hufschlag frei (Arbeitslinien).

Es wird erst auf dem 2. Hufschlag zum Schritt oder Halten durchpariert.

"Ganze Bahn" geht vor "Zirkel"

Wird gleichzeitig auf beiden Händen geritten, ist rechts auszuweichen. Den auf der linken Hand befindlichen Reitern gehört der Hufschlag.

Wird auf einer Hand geritten und Handwechsel angeordnet, bleiben die Reiter, die schon den neuen Hufschlag erreicht haben, auf dem Hufschlag. Reiter, die den Handwechsel noch durchführen, weichen ins Bahninnere aus.

In der alten Reithalle ist das Longieren und Freilaufen lassen von Pferden nur im Winter oder bei extremen Witterungsbedingungen gestattet. Zudem ist es nur mit Einverständnis aller anwesenden Reiter erlaubt. Während des Reitunterrichtes wird nicht longiert; ebenfalls nicht, wenn mehr als 2 Reiter gleichzeitig trainieren. Sofern irgend möglich ist der Longierzirkel zu benutzen. Auch auf dem Springabreiteplatz gibt es eine ausgewiesene Longierfläche.

Das Longieren und Laufen lassen auf dem Dressurviereck, dem Dressurabreiteplatz und dem Springplatz ist untersagt.

Das Freilaufen lassen und longieren in der neuen Reithalle der Pferde ist verboten. Laufen lassen in der alten Reithalle ist nur unter Aufsicht im Winter bei extremen Witterungsbedingungen gestattet. Anschließend sind alle dabei entstandenen Löcher zu beseitigen.

Hunde sind während des Reitbetriebes in der Reitbahn weder in der Halle noch auf den Außenplätzen gestattet.

In der Reitbahn halten sich nur Personen auf, die unterrichten oder longieren.

Störende Geräusche sind zu vermeiden.

Der Reithallenboden ist nach jeder Benutzung abzuäppeln. Die Schubkarre darf natürlich gerne auf dem Misthaufen entleert werden.

Das Auskratzen der Hufe erfolgt beim Verlassen der Reitbahn.

6. Sonstiges

6.1 In der Zeit von 22.00 - 06.00 Uhr besteht Stall- und Bahnruhe.

6.2 Das Rauchen in den Stallungen und der Reitbahn ist verboten.

6.3 Nach dem Putzen des Pferdes ist die Stallgasse unverzüglich zu reinigen.

6.4 Nach Benutzung des Waschplatzes wird dieser entsprechend gesäubert.

6.5 Das Reiten ohne Reitkappe erfolgt auf eigene Gefahr. Kinder und Jugendliche dürfen ausdrücklich nicht ohne Reitkappe reiten. Beim Reiten ohne Helm besteht kein Versicherungsschutz.

6.6 Die Zufahrt zur Reitanlage ist im Schrittempo zu befahren. Das Parken erfolgt auf eigene Gefahr und nur auf dem ausgewiesenen Kfz-Abstellplatz. Das Eingangstor ist jederzeit geschlossen zu halten bzw. abzuschließen.

6.7 Alle Anlagen und Einrichtungen sind äußerst pfleglich zu behandeln, so dass ohne Belastung der Vereinskasse eine maximale Nutzungsdauer garantiert wird. Schäden an Einrichtungen und Trainingsmaterial sind unverzüglich an den Vorstand zu melden und ggf. voll zu ersetzen.

6.8 Das Spülbecken in den Sattelkammern ist nur für die Reinigung von Gebissen zu verwenden.

Der Verursacher von Verstopfungen hat die Kosten für die Beseitigung hierfür zu tragen.

6.9 Die Stallgasse ist von jeglichen Gegenständen freizuhalten. Putzzeug ist während des Reitens in der Einstellbox (und nicht auf der Stallgasse) aufzubewahren. Arbeitsgeräte sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen bzw. aufzuhängen.

6.10 Das Spielen auf den abgestellten landwirtschaftlichen Geräte und Maschinen ist verboten.

Eltern haften für ihre Kinder.

6.11 Das Reiten auf dem Vereinsgelände hat nur auf den ausgewiesenen Reitwegen und mit entsprechender Umsicht zu erfolgen.

6.12 Der letzte Nutzer der Reitanlage schaltet abends alle Lichter aus und kontrolliert und verschließt alle Türen.

6.13 Koppelgang: Die Allwetterkoppeln können ganzjährig benutzt werden. Die Graskoppeln stehen den Pferden bei entsprechender Witterung in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Oktober zur Verfügung.

6.14 Die regelmäßige Teilnahme an Arbeitseinsätzen wird bei aktiven Reitern vorausgesetzt. 12 dieser Stunden können am Sommerturnier abgeleistet werden. Als aktiver Reiter gilt derjenige, der mehr als 1 Mal in der Woche die Reitanlage nutzt. Aktive müssen ab 14. Jahren 20 Arbeitsstunden im Jahr leisten.

Aktive **Reitschüler**, die nur 1 Mal in der Woche die Anlage nutzen, müssen im Alter von 14-17 Jahren 10 Stunden und ab 18 Jahren 20 Arbeitsstunden absolvieren.

Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird eine Rechnung erhoben.

Während der Arbeitseinsätze darf nicht geritten werden.

Der Vorstand , Wiesloch, den 19. Februar 2020